

## **Hauptsatzung der Gemeinde Ebersburg**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15. Februar 2017 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersburg beschlossen. Diese Neufassung beinhaltet auch die Regelung der Beschlusszuständigkeiten und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Ebersburg**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung Ebersburg am 15.02.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € pro Produktsachkonto, bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis max. 50 v. H. des Haushaltsansatzes ,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
  4. Verpachtung und Vermietung von gemeindlichen Grundstücken, Wohnungen usw.,
  5. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
  6. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  7. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  8. Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen,
  9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung von Ansprüchen im Einzelfall,
  10. Entscheidung über den Erlass von Forderungen
    - a) bei einer Hauptforderung bis zu einer Wertgrenze von 4.999,99 € je Einzelfall
    - b) Nebenforderungen,

11. Vergabe von Vereinsfördermitteln der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  12. Beschluss über die Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen, die Kostenspaltung sowie die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen nach BauGB,
  13. Beschluss über die Abschnittsbildung und Zusammenfassung sowie die Kostenspaltung im Rahmen der Straßenbeitragssatzung und des KAG,
  14. Beschluss über Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, sofern davon nicht die Grundzüge der Planung berührt werden,
  15. Widmung von Gemeindestraßen und Wegen,
  16. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 10.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Gemeindevertretung überträgt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
1. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO,
  2. Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten und Kreditbedingungen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll (§ 105 Abs. 1 Satz 4 HGO),
  3. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeübt oder nicht ausgeübt wird.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Ausschuss für Finanzen, Familie, Kultur und Soziales
  2. Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Landwirtschaft
- (2) Die Ausschüsse haben jeweils neun Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
1. Der Ausschuss für Finanzen, Familie, Kultur und Soziales fasst die Beschlüsse über folgende Angelegenheiten:
    - a) Aufstellung und Änderung allgemeiner Vereinsförderrichtlinien,
    - b) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken ab einem Wert bzw. Preis von 10.000,00 bis 100.000,00 € je Einzelfall,
    - c) Erlass von Forderungen ab 5.000,00 € je Einzelfall.
  2. Der Ausschuss für Finanzen, Familie, Kultur und Soziales bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten vor:
    - a) Satzungsrecht,

- b) Beschlüsse, die die Belange von Familien, Kindern, Jugendlichen oder Senioren betreffen ,
  - c) Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
  - d) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
  - e) Grunderwerb ab 100.000,01 €,
  - f) alle Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung.
3. Der Ausschuss für Finanzen, Familie, Kultur und Soziales berät und unterstützt die Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand, die Ausschüsse und Ortsbeiräte in folgenden Angelegenheiten:
- a) Gestaltung des Kultur- und Bildungsangebotes,
  - b) Gestaltung von Angeboten für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren,
  - c) Kindergartenangelegenheiten.
4. Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Landwirtschaft fasst die Beschlüsse über folgende Angelegenheiten:
- a) Entscheidung über Bauanträge, bei denen eine Bauleitplanung bzw. eine Satzung nach § 34 Abs. 4 (Abrundungssatzung) und § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) nicht besteht bzw. diese von den Grundzügen der Planung abweichen und über diese Abweichung erstmals zu entscheiden ist,
  - b) Hochbau-, Straßenbau- und Freiflächengestaltungsplanungen der Gemeinde ,
  - c) Stellungnahmen der Gemeinde zu Planungsvorhaben anderer öffentlicher Träger im Gemeindegebiet.
5. Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Landwirtschaft bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten vor:
- a) Bauleitplanung und Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
  - b) Landschaftsplanung,
  - c) Dorfentwicklungsplanungen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.

### **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Ebersberg, Ried, Schmalnau, Thalau und Weyhers werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsteil Ebersberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ebersberg mit Ausnahme der durch Beschluss der Hess. Landesregierung vom 28. März 1972 in die Gemeinde Poppenhausen eingegliederten Gebietsteile.

Der Ortsteil Ried umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ried einschließlich der gemäß § 10 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda aus der Gemeinde Eichenzell/Gemarkung Lütter ausgegliederten Flur 10 und 11.

Der Ortsteil Schmalnau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schmalnau einschließlich der gemäß § 10 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda aus der Stadt Gersfeld/Gemarkung Gichenbach eingegliederten Flur 1.

Der Ortsteil Thalau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Thalau mit Ausnahme der gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda in die Stadt Gersfeld eingegliederten Flur 4 und 5 der Gemarkung Stellberg.

Der Ortsteil Weyhers umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weyhers.

- (3) Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern.

## **§ 6 Beiräte und Beauftragte für besondere Aufgaben**

- (1) Ein Ausländerbeirat ist nicht einzurichten, da nicht mehr als 1.000 ausländische Einwohner gemeldet sind.
- (2) Die Gemeinde benennt auf freiwilliger Basis einen / einen ehrenamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n). Näheres hierzu regelt eine Satzung.

## **§ 7 Bild-, Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/Ausländerbeirats sind Bildaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Film- und

Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet sind nicht zulässig. Die Bildaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen und das Einverständnis der abgebildeten Mandatsträger einzuholen.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Ebersburg, den "Ebersburger Nachrichten" im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ebersburger Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthalten.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ebersburg OT Schmalnau, Schulstraße 3, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ebersburg OT Schmalnau, Schulstraße 3, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 18. März 1988 mit den verschiedenen Änderungen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Ebenso tritt die Satzung der Gemeinde Ebersburg über die Übertragung von Beschlusszuständigkeiten auf den Gemeindevorstand und die Ausschüsse vom 11. Mai 2001 einschl. der verschiedenen Änderungen außer Kraft.

Ebersburg, den 03. März 2017

- Kram -  
(Bürgermeisterin)